



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0078-17-8

=RSS-E 67/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die volle Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 9.11.2015 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen, welche u.a. den Baustein Erbrechtsschutz umfasst. Vereinbart wurden die ARB/ERB 2015, deren Artikel 26 auszugsweise lautet:

„Artikel 26

Rechtsschutz in Erbrechtssachen

(...)3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

3.1. wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist; (...)

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3."

Aufgrund eines Versichererwechsels beantragte der Antragstellervertreter namens des Antragstellers folgende Umdeckungsklausel, die als Klausel KL02528 poliziert wurde:

„Umdeckungsklausel - Versichererwechsel

In denjenigen Fällen des Versichererwechsels, in denen

- die Laufzeiten der Versicherungsverträge des Vorversicherers und von [REDACTED] ohne zeitliche Lücken aneinander anschließen und*
- das betroffene Risiko in beiden Verträgen versichert ist,*

gilt wie folgt als vereinbart:

(...)

2. [REDACTED] verzichtet abweichend von Art.3.4. ARB und Art.12.6. ARB bei nahtlosem Übergang des Vorvertrages auf ARAG in den Leistungsbereichen, die sowohl beim Vorversicherer als auch bei [REDACTED] versichert waren/sind und in denen eine Wartefrist definiert ist, auf den Einwand von Wartefristen;

(...)"

Diese Umdeckungsklausel sei dem Antragstellervertreter von der Antragsgegnerin übermittelt worden, nachdem er Anfang 2015 generell den Einschluss von Umdeckungsklauseln für seine Kunden beantragt hatte.

Der Antragsteller beantragte die Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen infolge des Todes seiner Mutter am 10.9.2016.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung unter Verweis auf Art. 26. Pkt. 3.1. ARB 2015 mit der Begründung ab, der zugrunde liegende Erbfall sei innerhalb eines Jahres nach Versicherungsbeginn eingetreten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.10.2017. Es sei der Entfall der Wartefristen vereinbart worden, darunter fiele auch der Entfall der Ausschlussfrist des Art. 26 Pkt. 3.1. ARB 2015.

Die Antragsgegnerin nahm mit Email vom 31.10.2017 wie folgt Stellung:

„Der gegenständliche Antrag betrifft die - mittlerweile in der Versicherungsbranche etablierte - Umdeckungsklausel.

Diese sollte sowohl den Vermittler, welcher für seinen Kunden einen Versichererwechsel durchführt, als auch den Kunden selbst, für welchen der Wechsel durchgeführt wird, davor schützen, dass ihm aufgrund des Wechsels Rechtsnachteile aus der Nichterfüllung von mit dem neuen Versicherer vereinbarten Wartefristen entstehen. Diese Rechtsnachteile betreffen in Bezug auf den Vermittler dessen mögliche Haftung für in Bezug auf den VN tatsächlich eingetretene Deckungsverluste beim neuen Versicherer.

Der Vertragswille war dabei jedoch ausschließlich auf die Vermeidung dieser wartezeitbedingten Rechtsnachteile gerichtet. Keinesfalls sollten damit Änderungen des Vertragsinhalts des neuen Versicherers einhergehen, zu welchem

beispielsweise der allgemeine Ausschlusskatalog (Artikel 7 ARB) oder andere risikospezifische Ausschlüsse zu zählen sind.

Um letzteren handelt es sich auch bei der antragsgegenständlichen Bestimmung des Artikel 26.3.1 der ARB 2015, welche die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rechtsschutz in Erbrechtssachen ausschließt, wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.

Wir dürfen im Zusammenhang damit auch auf Ihre Entscheidung RSS-0015-14-8 verweisen, in welcher zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Rechtsmeinung des dortigen Antragstellers vom Wortlaut der (zwar nicht mit der hier zu beurteilenden wortidenten, aber inhaltlich gleichen und unsere Rechtsmeinung durch eine wesentlich differenziertere Regelung im Sinne unseres Rechtsstandpunktes stützenden) Klausel nicht gedeckt ist, wobei auch auf die Beweislast des einen differenten Parteiwillen behauptenden Antragstellers verwiesen wurde.

Aus den genannten Gründen ist daher nochmals unsere Rechtsmeinung zu bekräftigen, dass die gegenständliche Umdeckungsklausel nach dem übereinstimmenden Parteiwillen der Bestimmung des Artikel 26.3.1 der ARB 2015 nicht derogieren sollte."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrundeliegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin beizupflichten, dass nach dem Wortlaut der Umdeckungsklausel nur der Entfall von Wartefristen, nicht aber der Entfall sonstiger zeitlicher Ausschlussfristen, wie der im gegenständlichen Fall unstrittig vorliegenden Jahresfrist des Erbfalles nach Versicherungsbeginn, vereinbart worden ist.

Ob es über den Wortlaut der Klausel KL02528 hinaus einen übereinstimmenden Vertragswillen beider Parteien gab, dass auch der zeitliche Deckungsausschluss des Art 26 Pkt. 3.1. entfallen soll, ist aber nach ständiger Rechtsprechung eine tatsächliche Feststellung und keine Rechtsfrage (vgl. Kodek in Rechberger³, § 498 ZPO Rz 3 und die dort angeführte Rechtsprechung). In einem Rechtsstreit hätte jedoch der Antragsteller diesen Vertragswillen, der vom Wortlaut der Klausel KL00872 abweicht, zu beweisen.

Da der Sachverhalt somit hinsichtlich des Vertragswillens der Parteien strittig ist und dieser nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3 lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017